# Bekämpfung der Korruption im Sport - Die Straftatbestände gegen den Sportwettbetrug und die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Prof. Dr. Michael Kubiciel, Universität zu Köln

# I. Hintergrund und Inhalt der Tatbestände

Das Strafrecht schützt den Sport nur höchst lückenhaft. Dabei ist er in seiner wirtschaftlichen Bedeutung durchaus mit anderen großen Wirtschaftszweigen zu vergleichen. Infolgedessen wird seine Integrität seit langem bedroht – von innen durch korrupte Funktionäre und Sportler, aber auch von außen. Kriminelle Organisationen waschen jährlich bis zu 100 Milliarden Euro mit Hilfe von Sportwetten. Zudem lassen sich mit Wetten auf abgesprochene Fußballspiele und andere Sportereignisse hohe Gewinne erzielen, wie man hierzulande spätestens seit der Hoyzer-Entscheidung des BGH weiß. Welches Ausmaß der Wettbetrug inzwischen erreicht hat, wird an den Ermittlungen von Europol sichtbar, in deren Rahmen rund 380 Fußballpartien als verdächtig galten, darunter Spiele in Deutschland, Spanien, den Niederlanden und der Türkei – Begegnungen in der WMund EM-Qualifikation sowie Spiele europäischer Top-Ligen eingeschlossen. Auch Spiele in unteren Ligen und gar im Amateurbereich werden immer häufiger "verschoben", um Wettgewinne einzustreichen. Zuletzt ist berichtet worden, dass auch der ehrwürdige "weiße Sport" – Tennis – von Spielmanipulationen in einem bislang nicht erwarteten Umfang betroffen ist.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz will Wettbetrug und Spielmanipulationen entgegentreten. Ein kürzlich vorgestellter Referentenentwurf sieht die Einführung von zwei Straftatbeständen vor: Strafbar soll künftig der Sportwettbetrug (§ 265c StGB-E) sowie die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d StGB-E) sein.<sup>8</sup> Nach dem im Dezember in Kraft getretenen "Gesetz gegen Doping im Sport" mit seinen Straftatbeständen<sup>9</sup> setzt die Bundesregierung mithin ein weiteres Zeichen, dass sie die Integrität des Sports auch mit dem Mittel des Strafrechts zu schützen beabsichtigt. Angesichts der fast täglichen Berichte über Doping, Spielmanipulationen, Kauf von Fußballturnieren und anderen Formen der Korruption kann sich die Bundesregierung der Zustimmung der Bevölkerung bei diesem Schritt sicher sein.

Im Hintergrund des Referentenentwurfs steht indes die Rechtsprechung zur Feststellung eines Betrugsschadens als Folge einer Verzerrung der Spielbedingungen. In der "Hoyzer"-Entscheidung begnügte sich der BGH noch mit der Feststellung, dass die von dem in den Betrug eingebundenen Wettkunden erkaufte Chance auf den Wettgewinn wesentlich mehr wert sei, als er dafür in Ausnutzung seiner Täuschung bezahlt habe. Diese "Quotendifferenz" stelle bei jedem Vertragsschluss einen nicht unerheblichen Vermögensschaden dar. Dieser Quotenschaden müsse nicht beziffert werden. Es reiche aus, wenn die insoweit relevanten Risikofaktoren gesehen und bewertet werden. Dem ist das BVerfG bekanntlich entgegen getreten: Es verlangt den Nachweis eines Vermögensschadens in seiner konkreten Höhe. Demzufolge stellte der BGH im Jahr 2014 fest, dass der Schaden auch bei einem Wettbetrug der Höhe nach zu beziffern und nachvollziehbar darzulegen sei. Dies könne die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Wetterfolge und dessen Beeinflussung durch die Manipulation sowie des Wertes der mit dem Wettvertrag eingegangenen Verbindlichkeiten notwendig machen. Dieser Nachweis ist, wie der der Referentenentwurf betont, in vielen Fällen nicht

zu führen.<sup>13</sup> Dies führt zur Straflosigkeit nicht nur der (organisierten) Wettbetrüger, sondern auch der für diese Betrugsmasche essentiellen Spieler, Trainer oder Schiedsrichter.

Der Referentenentwurf begegnet diesen Schwierigkeiten, indem er die Strafbarkeit des Sportwettbetrugs vom Eintritt eines Vermögensschadens entkoppelt. Künftig sollen sich Sportler, Trainer und Schieds- bzw. Wettkampfrichter strafbar machen, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten dafür fordern, sich versprechen lassen oder entgegen nehmen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis eines Sportwettbewerbs beeinflussen und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine Wette erlangt werde (§ 265c Abs. 1, 3 StGB-E). Spiegelbildlich dazu pönalisieren die § 265 Abs 2, 4 StGB-E die aktive Seite der Bestechung, d.h. diejenigen, die diese Vorteile zu diesem Zweck anbieten, versprechen oder gewähren. Schon der Wortlaut zeigt, dass sich der Tatbestand gegen den Sportwettbetrug – in dogmatisch innovativer Weise – einem Korruptionsstraftatbestand annähert.

Deutlicher wird dies am zweiten Straftatbestand des Referentenentwurfes. Dieser wendet sich gegen die Manipulation eines berufssportlichen Wettbewerbs, genauer: die Verfälschung des Wettbewerbes auch ohne einen angestrebten *finanziellen* Vorteil. Kriminalisiert werden sollen Sportler, Trainer sowie Schieds- und Wettkampfrichter die einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sportes in wettkampf- bzw. regelwidriger Weise beeinflussen. Spiegelbildlich dazu bestrafen die Abs. 2 und vier diejenigen, die diesen Vorteil anbieten versprechen oder gewähren. Im Unterschied zu § 265c StGB-E fehlt jedoch die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erzielen. Damit kann § 265d StGB-E auch die Funktion eines Auffangtatbestandes in Fällen erfüllen, in denen sich die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erzielen, nicht nachweisen lässt, weil die beteiligten Sportler, Trainer oder Schiedsrichter in diese Hintergründe nicht eingeweiht waren oder andere Zwecke verfolgten.

### II. Gesetzeszweck und Legitimation

Angesichts des Wortlauts und der Struktur der Tatbestände überrascht es nicht, dass die Verfasser die Integrität des Sports in das Zentrum stellen, nicht den Vermögensschutz. Letzteres ist, wie bei vergleichbaren Korruptionstatbeständen (§ 299 StGB) nur eine sekundäre Rechtfertigungslinie. Im Vordergrund steht hingegen der Schutz einer gesellschaftlichen Institution, hier: des Sports. Dessen herausragende gesellschaftliche Bedeutung hebt die Begründung des Referentenentwurfes besonders hervor. Erst an zweiter Stelle fügt er hinzu, dass von Wettbetrugshandlungen und Manipulationen berufssportlicher Wettbewerbe "außerdem" erhebliche Gefahren für das Vermögen anderer ausgingen. 14 Prägnant sprechen die Verfasser denn auch an anderer Stelle davon, dass beide Tatbestände "die zumindest intendierte korruptive Absprache zwischen einem Vorteilsnehmer und einem Vorteilsgeber" erfassen. 15

Die Integrität sportlicher Wettbewerbe vor korruptiven Machenschaften zu schützen, ist ein - auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht - angemessenes Ziel. <sup>16</sup> Die gesellschaftliche Bedeutung des Sportes geht noch weit über das in der Entwurfsbegründung diesbezüglich Ausgeführte hinaus. <sup>17</sup> Sich in sportlichen Wettkämpfen miteinander zu messen oder an

solchen Wettkämpfen als Zuschauer teilzunehmen, ist ein in der Geschichte tiefverwurzeltes Bedürfnis der Menschen, das durch die Verbreitung sportlicher Großereignisse über Massenmedien in den letzten Jahrzehnten sogar noch gesteigert worden ist. Insbesondere ein Breitensport wie Fußball ist für eine individualisierte Gesellschaft von gemeinschafts-, ja sogar identitätsstiftender Bedeutung. Wegen dieser sozialen Bedeutung des Sportes kommt Spielern, Trainer und Schiedsrichtern eine Vorbildfunktion zu - im Guten wie im Schlechten. Breitet sich die korruptive Regelumgehung in einem für die Gesellschaft so wichtigen Bereich wie den des Sportes aus, unterminiert das nicht nur die Institution Sport, sondern kann auch zu Normerosionen in anderen gesellschaftlich Bereichen führen. Verfestigt sich nämlich der Eindruck, dass Wettbewerbe im Spitzensport käuflich sind, kann dies die bei nicht wenigen vorhandene Neigung zur Vorteilsuche qua Regelumgehung fördern. Auf lange Sicht könnte dies dazu führen, dass der Virus der Korruption von einem gesellschaftlichen Teilbereich auf andere gleichsam überspringt.

Das Ziel, die Integrität des Sportes gegen korruptive Verzerrungen zu schützen, verfolgt der Entwurf in einer angemessenen Weise. Zwar werden Regelverletzungen auch verbandsintern verfolgt und sanktioniert. Jedoch verfügt die Verbandsgerichtsbarkeit nur über ein begrenztes Arsenal von Aufklärungsmitteln und ist daher der staatlichen Strafverfolgung unterlegen. <sup>18</sup> Zudem vermitteln zentrale Sportverbände (Fifa, UEFA, DFB, IAAF) gegenwärtig den Eindruck, sie seien eher ein Teil des Korruptionsproblems als Mittel zu dessen Lösung.

## III. Einordnung der Tatbestände

Angesichts des Zwecks der Tatbestände überrascht ihre Einordnung in den 22. Abschnitt des StGB. Ihre Struktur und ihre Zielsetzungen hätten besser in das Umfeld des § 299 StGB (und des neuen § 299a StGB) gepasst, 19 die ebenfalls Ordnungssysteme gegen eine korruptive Umgehung konstituierender Normen schützen. Die Entwurfsbegründung begründet die Entscheidung mit dem – ebenfalls intendierten – Vermögensschutz.<sup>20</sup> Jedoch trifft diese Erwägung nur für § 265c StGB-E zu, nicht für den vom Schutz von Vermögensinteressen tatbestandlich entkoppelten § 265d StGB-E. Dennoch überschreitet der Gesetzgeber mit der Einordnung auch des letztgenannten Tatbestandes in den 22. Abschnitt nicht die Grenzen seines Ermessens. Denn die Vorschrift gegen die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe weist eine Sachnähe zu § 265c StGB-E auf und kann die Funktion eines Auffangtatbestandes erfüllen, sollten sich die Strafbarkeitsvoraussetzungen Sportwettbetruges nicht nachweisen lassen. Vor allem aber folgt die Legalordnung des StGB ohnehin nicht durchweg einem "inneren", d.h. materiellen Systems. Letzteres in der Vielfalt der Normen und in einem nicht immer stringenten Gesetz zu erkennen, ist die genuine Aufgabe der Strafrechtswissenschaft.

#### IV. Umfang der Kriminalisierung

Die in den neuen Strafvorschriften enthaltenen Tatbestandsmerkmale sind überwiegend aus anderen Korruptionstatbeständen bekannt. Dies gilt nicht nur für den – wie zu verstehenden – Vorteilsbegriff, sondern auch für die Tathandlungen. Infolgedessen kann zur Bestimmung des Umfangs dieser Tatbestandsmerkmale auf die reichhaltige Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden. Auch das zentrale Merkmal jeder Korruptionsvorschrift, die Unrechtsvereinbarung, findet sich in beiden neuen Strafvorschriften wieder. Indes ist zu

beachten, dass § 264c StGB-E einen besonderen – und besonders engen – Inhalt der Unrechtsvereinbarung verlangt. Beide Parteien der Unrechtsvereinbarung müssen übereinkommen, dass die Verzerrung der Erzielung eines Vermögensvorteils durch die Wette dient. Der passiven Seite der Korruption – Spielern, Trainer oder Schiedsrichter – dürfte aber regelmäßig egal sein, welche nachgelagerten Zwecken die aktiv bestechende Seite oder gar Dritte mit der Abrede verfolgen. Zwar muss der Spieler oder Schiedsrichter nicht sicher wissen oder gar beabsichtigen, dass seine Wettkampfverzerrung einem Wettbetrug dient, erst recht muss er nicht wissen, wann wo welche platziert wird. <sup>21</sup> Sie müssen aber zumindest mit bedingtem Vorsatz dahin handelt haben, dass ihre Manipulation des Wettbewerbs als conditio sine qua non für durch einen Wettbetrug erstrebten Vermögensvorteil ist. Sicher nachweisen lässt sich diese Unrechtsvereinbarung daher hauptsächlich im Fällen, in denen Sportler, Trainer oder Schiedsrichter an dem Wettgewinn partizipieren sollen. In vielen anderen Fällen dürfte der Nachweis hingegen nicht gelingen.

Damit kommt § 265d StGB-E nicht nur eine eigenstände Bedeutung, sondern auch die Funktion Auffangtatbestandes für den Fall eines nicht nachweisbarer Sportwettbetruges zu. Angesichts dessen ist der Anwendungsbereich, wie ihn die Verfasser des Entwurfes zur Diskussion stellen, eng gefasst. Die Unrechtsvereinbarung muss sich zunächst auf einen Wettbewerb des organisierten Sports (Abs. 6) beziehen, der von einem Bundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet wird. Dies ist sachgerecht, da Korruption im unorganisierten Bereich - reinen Privatspielen oder Hobbyligen – kaum vorkommt und daher kein erhebliches Potenzial zur Schädigung des Sports und anderer Institutionen aufweist. Zudem müssen an dem Wettbewerb überwiegend Spieler teilnehmen, die durch den Sport unmittelbar oder mittelbar erhebliche Einnahmen erzielen.<sup>22</sup> Dies engt den Anwendungsbereich des Tatbestandes freilich über Gebühr ein, da damit Korruption und Manipulation im Amateurbereich von Strafe freigestellt wird, obgleich diese, man denke an Landesligen im Fußball, durchaus beachtliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen können. Zudem sind Amateurfußballspiele nicht selten Anknüpfungspunkt für eine Wettbetrug. Wer mit § 265d StGB-E die Integrität des Sports schützen und die Vorschrift zugleich als Auffangtatbestand für § 265c StGB-E einsetzen will, sollte sie auf den organisierten Amateursport erstrecken.

#### V. Konkurrenzen

Sollte sich neben § 265c StGB-E ausnahmsweise ein Betrug im Strafverfahren nachweisen lassen, stünde der gleichzeitig erfüllte Sportwettbetrug zu § 263 StGB im Verhältnis der Tatmehrheit. <sup>23</sup> Dies ist konsequent, denn der Sportwettbetrug erfüllt primär den Zweck, die Integrität des Sportes zu schützen, und weist damit eine eigenständige Schutzrichtung gegenüber dem Betrug auf. Sollten gleichzeitig der Sportwettbetrug und der Tatbestand gegen die Manipulation berufssportlicher Wettbewerb erfüllt sein, so verdrängt der speziellerer Paragraph 265c StGB-E den weiter gefassten § 265d StGB-E.

#### VI. Ausblick

Der strafrechtliche Schutz des Sports stand bislang in keinem angemessenen Verhältnis zur sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser wichtigen Institution der Gesellschaft. Gerade im korruptionsaffinen Bereich des Spitzensports entfaltet das Strafrecht bislang

kaum Wirkung. Das hat mit Nachweisschwierigkeiten zu tun, gelegentlich fehlt(e) aber auch schlicht ein anwendbarer Straftatbestand. Die gegenwärtigen Probleme vieler Sportverbände wurzeln aber tiefer. Vielen Sportfunktionären fehlt jenes Gespür für die Bedeutung von Compliance, das in großen und mittleren Unternehmen inzwischen gewachsen ist. Sportvereine und -verbände, die sich in wirtschaftlicher Hinsicht gerne mit Unternehmen vergleichen, sollten von den Antikorruptionsmaßnahmen der Wirtschaft lernen. Siemens, Daimler, Audi und andere Unternehmen zeigen, dass wirtschaftlicher Erfolg und Compliance miteinander vereinbar werden kann. Weshalb dies für den DFB, die Fifa und große Fußballvereine – die sich in wirtschaftliche Hinsicht gerne als Global Player begreifen – nicht gelten soll, ist unerfindlich. Es ist zu hoffen, dass die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Funktionäre des DFB und der Fifa sowie die Gesetzesinitiativen der Bundesregierung gegen Doping, Wettbetrug und Spielmanipulation die im und für den Sport handelnden Personen zu den längst überfälligen Struktur- und Verhaltensänderungen veranlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Rössner, Festschrift für Mehle, 2009, S. 567 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hutz/Kaiser, NZWiSt 2013, 379, 382.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zur Strafbarkeit des Kaufs einer WM-Vergabe Kubiciel/Hoven, FAZ v. 28.10.2015; umfassend dazu Hoven/Kubiciel/Rübenstahl, NZWiSt (demnächst erscheinend)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGH v. 15.12.2006, 5 StR 181/06, BGHSt 51, 165; dazu Kubiciel, HRRS 2007, 68.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Süddeutsche Zeitung von 4.2.2013, unter:

http://www.sueddeutsche.de/sport/manipulation-im-fussball-europol-deckt-gewaltigen-wettbetrug-auf-1.1590936 (zuletzt abgerufen am 20.1.2016)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Adams/Rock, ZfWG 2010, 381, 385.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Spiegel Online v. 18.1.2016; unter: <a href="http://www.spiegel.de/sport/sonst/tennis-16-profis-sollen-laut-bbc-und-buzzfeed-spiele-manipuliert-haben-a-1072485.html">http://www.spiegel.de/sport/sonst/tennis-16-profis-sollen-laut-bbc-und-buzzfeed-spiele-manipuliert-haben-a-1072485.html</a> (zuletzt abgerufen am 20.2.2016)

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> BT-Drs. 18/4898.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> BGH v. 15.12.2006, 5 StR 181/06, BGHSt 51, 165 Rn. 32; dazu Gaede, HRRS 2007, 16, 18.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> BVerfG v. 7.12.2011, 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10, NStZ 2012, 496, Rn. 176.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> BGH v. 20.12.2012, 4 StR 55/12, BGHSt 58, 102 Rn. 36 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Entwurf, S. 1, 8; s. auch StS Christian Lange, Südwest Presse v. 7.10.2015.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Entwurf, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Entwurf, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Hutz/Kaiser, NZWiSt 2013, 379, 383 f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. dazu Schild, JURA 1982, 464 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Rössner (Fn. 1), S. 570.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. auch Rössner (Fn. 1), S. 577 f.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Entwurf, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Entwurf, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Entwurf, S. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Entwurf, S. 12